

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Tannbachstraße Süd“ in Steinenberg

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium eingegangen am 21.11.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung. Raumordnung Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und sieht die Ausweisung eines Wohngebiets auf einer ehemaligen Gewerbefläche (Sägewerk) vor. Von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des ROG ist daher im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Der Planbereich liegt außerhalb gesetzlich festgelegter Überschwemmungsgebiete. Die Entwässerungsplanung sieht die Rückhaltung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken vor.

	Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de	Kenntnisnahme. Die im Regionalplan festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte werden erreicht und sogar überschritten. Kenntnisnahme. Das Regierungspräsidium erhält eine digitale Fertigung des Bebauungsplans.
--	---	---

	Mit freundlichen Grüßen Gez. Dr. Nina Rohrberg-Braun Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Telefon: +49 711 904-12114 Fax: +49 711 904-12190 E-Mail: nina.rohrberg-braun@rps.bwl.de Internet: www.rp-stuttgart.de Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der elektronischen Nachricht erforderlich ist.	
Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Umwelt eingegangen 24.11.2022	Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Tannbachstraße Süd“ in Steinenberg Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2022, Ihr Zeichen: 621.41-00015297 Anlagen: Ausnahmegenehmigung v. 21.11.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 – Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung: <u>Naturschutz</u>	

	Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Vorhabensbereich wurden Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse verzeichnet. Es ist geplant diese in Ersatzhabitate umzusiedeln. Der Fang der Tiere mittels einer sogenannten Eidechsenangel/Schlinge bedarf einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV. Diese wurde mit dem angehängten Schreiben vom 21.11.2022 (AZ: RPS55-2511-18/1426/3) erteilt. Obwohl für das Nachstehende eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist, möchten wir folgende Hinweise geben: Im Süden des Vorhabensbereichs grenzt ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop an. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Ausbauvorhabens in geschützte Biotope eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es einer Ausnahme bedarf und ob diese erteilt werden könnte. Darüber hinaus grenzt im Süden das Landschaftsschutzgebiet „Schornbach-, Wieslauf-, Urbach- und Bärenbachtal mit angrenzenden Höhen und Sünchenberg“ an. Soweit im Rahmen des Vorhabens in Flächen des Landschaftsschutzgebiets eingegriffen werden sollte, so ist zur Umsetzung des Vorhabens ggf. eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das betreffende Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde beim Rems-Murr-Kreis wurde am Verfahren beteiligt (vgl. STN Landratsamt Rems-Murr-Kreis). Das Biotop verläuft entlang des Tannbachs und ist durch den gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen und der Festsetzung 1.12 geschützt. Ein Eingriff in das Biotop ist nicht vorgesehen. Kenntnisnahme. Ein Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet ist nicht vorgesehen. Kenntnisnahme.
--	---	---

und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: www.artenschutz-am-haus.de.

- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen.
- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zu Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: <https://www.sternenparkschwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html>, <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/> (Stichwort: Außenbeleuchtung).
- Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. <http://www.artenschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/> (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich).
- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.
- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher und Stauden und Gräser zu verwenden.
- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.

Vor Beginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.

	Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Weizenegger, Referat 55, Tel: 0711/904-15514 E-Mail: Benjamin.Weizenegger@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, Tel: 0711/904-15611 E-Mail: Ella-Ruebesam@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen gez. Birgit Müller	
Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 29.11.2022	Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Tannbachstraße Süd“ in Steinenberg Fristablauf für die Stellungnahmen: 25.11.2022 verlängert bis 05.12.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Amt für Umweltschutz Beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: <u>Amt für Umweltschutz</u> Naturschutz und Landschaftspflege	

	Der vorgelegte Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird akzeptiert. Die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (vgl. Umweltbericht Kap. 5.3 Kompensationsmaßnahmen) sind verbindlich umzusetzen: V 1 – Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Bäume V 2 – Festlegung Rodungszeitraum 01.10.-28.02. V 3 – Festlegung des Zeitraums der Abbrucharbeiten 01.11.-28.02. V 4 – Installation Schutzzaun für Amphibien V 5 – Errichtung einer Umweltbaubegleitung A 1 – Rückbau der Lagerfläche und Anlage Ersatzhabitat für Zauneidechse S 1 – Anbringen von Nisthöhlen – Gebäudebräuter Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße wurden CEF-Maßnahmen vorgesehen: CEF 1 : Anbringen von Nisthöhlen – Gebäudebräuter CEF 2: Anlage von Ersatzhabitaten sowie Fang und Umsetzung der Zauneidechse Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich nur durch die Umsetzung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sicher ausschließen. Da die Maßnahmen verbindlich im Umweltbericht unter Beschreibung des Monitorings dargestellt sind, ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Maßnahmen nicht erforderlich. Monitoringberichte zur Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde jährlich unaufgefordert zuzusenden. Bearbeiter: Frau Paul, Tel: 07151-501 2751	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind als verbindliche Festsetzungen Teil des Bauungsplans (vgl. Textteil 1.10). Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
--	--	--

	Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanverfahren durch den Planungsträger ein Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG vom 17.12.2022) anzustreben ist. Dies bedeutet, dass z.B. durch die entsprechende Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sichergestellt werden soll, dass die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden können, um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Ist kein Erdmassenausgleich möglich, ist dies zu begründen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Abwägungsfall (durch Nichtberücksichtigung der Thematik Erdmassenausgleich) zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führt. Bearbeiter: Frau Schaaf, Tel: 07151- 501 2753 Altlasten und Schadensfälle Der Geltungsbereich umfasst den Altstandort „Tannbachstraße 27“, welcher aktuell für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser mit Handlungsbedarf „B-Belassen“ und dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ auf Beweisniveau 2 (nach orientierender Untersuchung) im BAK erfasst ist. Insbesondere bei den durchgeführten Baugrunderkundungen wurden in Teilbereichen leicht erhöhte Schadstoffgehalte (PAK, Benzo(a)pyren, Chrom, Quecksilber und MKW) festgestellt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme der Rechtslage. Das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ ist Teil des Bebauungsplans. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
--	--	--

	Für den Wirkungspfad „Boden-Mensch“ konnte das Beweisniveau 2 nicht erreicht werden, diese ist deshalb auf Beweisniveau 1 mit dem Handlungsbedarf „B-Belassen“ Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition erfasst. Daher dürfen Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund und die Entsorgung nur unter gutachterlicher Begleitung durch einen in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Sachverständigen erfolgen. Mit entsorgungsrelevanten, nicht frei verwertbarem Bodenmaterial ist zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass für spätere Grünflächen nachzuweisen ist, dass für den Wirkungspfad Boden-Mensch die Prüfwerte für das Szenario „Kinderspielflächen / Wohngebiete“ eingehalten werden. Werden bei den Baumaßnahmen über das zu erwartende Maß hinausgehende Untergrundverunreinigungen, die eine Gefährdung des Grundwassers befürchten lassen, festgestellt, so ist das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz hierüber eingehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die gutachterliche Begleitung ist in einem Bericht zusammenzufassen. Erfolgte Sanierungen, sofern erforderlich, sind zu dokumentieren. Durch Sohl- und Wandbeprobungen ist der Sanierungserfolg nachzuweisen. Das Landratsamt, Amt für Umweltschutz, ist bei allen baulichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Wir bitten um die Aufnahme der o.g. Information in den Textteil und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (siehe beigefügten Auszug aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
--	---	--

	Bearbeiter: Frau Ickstadt, Tel. 07151 – 501 2762 Kommunale Abwasserbeseitigung Es wird auf die Stellungnahme vom 12.08.2021 verwiesen. Bearbeiter: Frau Liener, Tel. 07151 – 501 2760 Gewässerbewirtschaftung Den Ausführungen im Textteil kann zugestimmt werden. Der Gewässerrandstreifen sollte im Plan jedoch deutlicher dargestellt werden. Bisher ist dieser nur indirekt durch die Pflanzbindung zu erkennen. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend der genannten Bestimmungen im Gewässerrandstreifen auch die Erstellung von Zäunen, Böschungssicherungen, Geschirrhütten, Spielplätzen, Komposthäufen etc. untersagt sind. Bearbeiter: Frau Schmidt, Tel. 07151 – 501 2143 Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken. Entsprechend den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Planbereich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) des Tannbachs nicht überschwemmt. Bearbeiter: Frau Schmidt, Tel. 07151 – 501 2143 Freundliche Grüße S. Voigt	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Gewässerrandstreifen ist im Plan- teil mittels Abgrenzung, Einschrieb und Bemaßung aus- reichend gekennzeichnet. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Verband Region Stuttgart eingegangen am 09.11.2022	Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Tannbachstraße Süd“; Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ; Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2022; Ihr Zeichen: 621.41 - 00015297 Sehr geehrter Herr Hedderich, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Tannbachstraße Süd“. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth Ulrike Borth Referentin für Regional- und Siedlungsplanung Arbeitstage: Montag bis Donnerstag (Donnerstag Homeoffice) Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-930 Fax. 0711 22759-70 Mail: borth@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org	Kenntnisnahme.
Syna eingegangen am 14.11.2022	Bebauungsplanverfahren „Tannbachstraße Süd“ in Steinenberg Ihre E-Mail vom 25.10.2022	

Kenntnisnahme.

Telekom eingegangen am		
Vodafone BW GmbH eingegangen am		
Stadt Schorndorf eingegangen am		
Stadt Welzheim Eingegangen am		
Gemeinde Althütte Eingegangen am 07.11.2022	Stellungnahme zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Tannbachstraße Süd“ in Rudersberg-Steinenberg Sehr geehrter Herr Hedderich, die Gemeinde Althütte wurde bei o.g. Bebauungsplanverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Aus Sicht der Gemeinde Althütte bestehen keine Anregungen oder Einwände. Zu unserer Entlastung senden wir die Unterlagen anbei zurück. Mit freundlichen Grüßen Reinhold Sczuka Bürgermeister	Kenntnisnahme.

Einwendungen von Privatpersonen

--	--	--